



Rahmenhygieneplan der Grundschule Uesen

Inhalt:

Vorwort

1. Ankommen

2. Unterricht am Vormittag

2.1. Verhalten morgens vor der Schule

2.2. Verhalten in der Schule und auf dem Schulgelände

2.3. Verhalten im Klassenraum

2.4. Schulschluss / Verlassen des Schulgeländes

3. Toiletten

4. Pausen

5. Umgang mit Krankheiten

6. Reinigung

7. Ganzttag

8. Zutrittsbeschränkungen

Vorwort

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen und Vorgehensweisen beziehen sich alle, auf die durch die Landesschulbehörde aktuell veröffentlichten Erlasse und Richtlinien und richtet sich an alle Beschäftigten, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler der Grundschule Uesen. Alle Richtlinien, Erlasse und Handreichungen finden sich für die Lehrkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem Ordner im Lehrerzimmer und sind außerdem in digitaler Form an alle versendet worden und auf der Seite der Landesschulbehörde abrufbar. Eltern und Erziehungsberechtigte finden das aktuelle Hygienekonzept auf der Homepage veröffentlicht. Die Grundlage bildet die aktuelle Version des Hygienekonzeptes der Landesschulbehörde (vom 26.08.2020). In diesem Hygienekonzept sind Regelungen, die wir für die Grundschule Uesen aufgrund der Corona Krise und oben genannter Grundlage getroffen haben, zusammenfassend und konkretisiert dargestellt. Lesen Sie die vorliegenden Informationen aufmerksam durch und besprechen die Regelungen bitte eingehend mit Ihren Kindern. In den ersten Unterrichtstagen des neuen Schuljahres belehren die Lehrkräfte zusätzlich vor Ort. Das Szenario A sieht einen eingeschränkten Regelbetrieb mit möglichst viel Normalität vor. Das Abstandsgebot wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. In der Grundschule Uesen werden abweichend von der grundsätzlichen Regelung vorerst vier Kohorten gebildet, die sich nach der Lage des Klassenraums im Gebäude richten. Wir weichen zugunsten der Umsetzung im Szenario A wie folgt ab:

Kohorte 1: Klassen 1b, 1c, 1d, 2c

Kohorte 2: Klassen 1a, 2a, 2b, 2d

Kohorte 3: Klassen 3a, 3b, 4b

Kohorte 4: Klassen 3c, 3d, 4a, 4c

1. Ankommen

- Die Schülerinnen und Schüler warten bei geschlossenen Schultüren vor den jeweiligen Eingängen.
 - Kohorte 1: Gelbe Tür
 - Kohorte 2: Grüne Tür
 - Kohorte 3: Seiteneingang Schwimmhalle
 - Kohorte 4: Haupteingang / Rote Tür

- Durch das Kohortenprinzip entfällt die Abstandsregelung innerhalb einer Kohorte auch im Eingangsbereich.
- Beim Betreten der Schule ist ein Mund-Nasen- Schutz Pflicht.
- Das Händewaschen erfolgt unverzüglich selbstständig im Klassenraum.

2. Unterricht am Vormittag

Die Abstandsregelungen innerhalb einer Kohorte / im Klassenraum sind aufgehoben.

2.1. Verhalten morgens vor der Schule

Bei Krankheitssymptomen bleiben Schülerinnen und Schüler in der Regel zu Hause (näheres s. 5. Erkrankungen). Die telefonische Krankmeldung erfolgt am ersten Krankheitstag bis spätestens 7.45 Uhr (nicht wie sonst üblich bis 8:30 Uhr) durch die Eltern unter 04202/9109615.






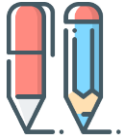
Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus bzw. der begründete Verdacht einer solchen Erkrankung ist der Schule umgehend mitzuteilen! (s. 5. Erkrankungen)

Buskinder müssen im Bus einen Mund-Nase-Schutz tragen.

Alle Schülerinnen und Schüler achten auf die Vollständigkeit ihrer eigenen Arbeitsmaterialien (Stifte, Bücher, Papier usw.) und teilen sie nicht mit anderen Personen.

Ein Mund-Nase-Schutz sollte immer sauber verwahrt in der Schultasche mitgeführt werden. Regelmäßiges Abkochen und Wechseln erfolgen durch die Erziehungsberechtigten. Es bietet sich an, einen Ersatz im Klassenraum zu lagern bzw. in der Schultasche zu haben.

2.2. Die wichtigsten Verhaltensregeln

	<p>Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (außerhalb eines Jahrgangs und allen Erwachsenen) einzuhalten. Ausnahme: Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (Tandem) anzusehen, die untereinander von der Abstandspflicht befreit sind.</p> <p>Maskenpflicht In den Fluren und Toiletten ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. In speziellen Fällen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Maskenpflicht abgesehen werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. - Händedesinfektion nur wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. - Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. - Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
	<p>Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen</p>
	<p>Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</p>
	<p>Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte</p>

Allen Anweisungen der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln ist jederzeit Folge zu leisten.

2.3. Verhalten im Klassenraum

- Der Sitzplan jeder Lerngruppe ist von der Klassenlehrerin schriftlich festzuhalten.
- Der Mindestabstand beträgt während der Unterrichtszeit 1,50 Meter gegenüber allen Lehrkräften. Mit Mund-Nasen-Schutz kann die Distanz kurzfristig unterschritten werden, um beispielsweise Hilfestellungen usw. zu geben. Dafür kann aber auch ein „Erklärtisch“ genutzt werden, der ausreichend Schutz bietet.
- Es muss regelmäßig gelüftet werden. Die Verantwortung für das Lüften liegt ausschließlich bei der Lehrkraft / der pädagogischen Mitarbeiterin. Die Fenster sind abzuschließen, sobald die Lehrkraft den Raum verlässt.

2.4 Schulschluss / Verlassen des Schulgeländes

- Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgelände auf demselben Weg, wie zum Schulbeginn. Ausnahme bilden die Buskinder, die zu Ihrem Sammelpunkt durch das Gebäude gehen.
- Buskinder benutzen die Pausenhalle im Eingangsbereich der Schule, denn beim Warten auf den Bus und im Bus gelten die Abstandsregeln und auch die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Bei gutem Wetter kann auch draußen gewartet werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auch dort nötig.

3. Toiletten

- Jeder Kohorte sind Toiletten im Gebäude zugeteilt. Es gibt eine Besuchertoilette, welche für Gäste zur Verfügung steht.
- Während der Unterrichtszeit kann zeitgleich möglichst nur einem Kind einer Lerngruppe der Toilettengang erlaubt werden.
- Für den Gang zur Toilette muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

4. Pausen

- Innerhalb des Unterrichtsvormittages gibt es zwei „große Pausen“ inkl. Frühstück.
- Die Pausen werden nach Kohorten getrennt auf separaten Schulhof- bzw. Gebäudeteilen verbracht.
- Der Pausenplan regelt, wo welche Klasse Pause hat.
- Die Spielgeräte aus dem Spielehaus stehen nicht zur Verfügung.
- Regenpausen werden in unterschiedlichen Gebäudeteilen (Mensa, Sporthalle etc.) verbracht (s. Pausenplan).

5. Umgang mit Erkrankungen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen, unabhängig von der Ursache, die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
 - o Fieber ab 38,5°C oder
 - o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

6. Reinigung

- Die bisherige Reinigung wird ergänzt durch eine tägliche Oberflächenreinigung der Schultische und Türklinken.
- Für sämtliche Oberflächen in gemeinschaftlichen Räumen, wie Lehrerzimmer, Büro usw. stehen Sprühflaschen und Tücher zur Verfügung und sollte nach jedem Benutzen der Gegenstände wie Telefon, Tastatur usw. Verwendung finden.
- Alle Klassenräume verfügen über mindestens ein Waschbecken mit Kaltwasser, Seifenspendern und Einmalhandtüchern, sowie entsprechende Mülleimer.
- Ein detaillierter Reinigungsplan wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

7. Zutrittsbeschränkungen

- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden bzw. dort nicht tätig sind, darf nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen. Ebenso ist eine Maske zu tragen. Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert (s. Anlage).
- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z.B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes ist grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.